

Das sollten Sie wissen.

Für Verkehrsordnungswidrigkeiten gibt es den Bußgeldkatalog, der bundesweit gilt und eine einheitliche Ahndung gleicher Verstöße sicherstellen soll. Dort sind die Folgen für einen **Regelfall** festgeschrieben, also wenn keine Besonderheiten vorliegen. blieb der Verkehrsverstoß allerdings nicht ohne Folgen oder liegen bereits einschlägige Voreintragungen vor, so wirkt sich das verschärfend aus. Umstände, die den Verstoß unterdurchschnittlich erscheinen lassen, erlauben eine Abweichung zugunsten des Betroffenen.

Weniger schwerwiegende Verfehlungen sind mit einem Verwarnungsgeld von 5 € bis 35 € belegt. In der Regel wird bei diesen Verstößen ein schriftliches Verwarnungsgeldangebot (sog. Knöllchen) gemacht und eine Zahlungsfrist von einer Woche gesetzt. Erfolgt keine Zahlung und stellt die Behörde das Verfahren auch aus sonstigen Gründen nicht ein, so wird ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bei gewichtigeren Verkehrsverstößen beträgt der Regelsatz 40 € bis 1500 €. Die rechtskräftige Ahndung wird im Flensburger Verkehrszentralregister eingetragen und mit Punkten bewertet. Für einige besonders gravierende Zuwiderhandlungen ist ein **Fahrverbot** von ein bis drei Monaten Dauer als Regelfolge vorgesehen. Sofern die Umstände der Tat oder die Auswirkungen des Fahrverbotes erheblich vom Durchschnittsfall abweichen, kann ausnahmsweise von dessen Verhängung – gegen Erhöhung der Geldbuße – abgesehen werden.

Im **Bußgeldverfahren** erhält der Betroffene zunächst Gelegenheit zur Anhörung. Die Angaben zur Sache sind dabei freiwillig. Werden hierzu Ausführungen gemacht, so prüft die Behörde, ob der Tatvorwurf fallengelassen oder geändert wird; andernfalls ergeht ein gebührenpflichtiger Bußgeldbescheid.

Gegen den **Bußgeldbescheid** kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Dadurch wird eine richterliche Überprüfung des Tatvorwurfes in einer Hauptverhandlung erreicht. Der Betroffene ist hier grundsätzlich zum Erscheinen im Termin verpflichtet und kann davon nur unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag entbunden werden. Das Gericht entscheidet darüber, ob das Verfahren zur Einstellung gelangt oder der Betroffene freigesprochen oder verurteilt wird. Nur unter sehr engen Voraussetzungen ist die Überprüfung des Urteils auf Verfahrensfehler oder Gesetzesverstöße im Rahmen einer Rechtsbeschwerde möglich.

ADAC-Mitglieder können sich in allen Fällen, die mit dem Straßenverkehr in Zusammenhang stehen, durch einen ADAC-Vertragsanwalt beraten lassen. Für die erste Beratung entstehen ihnen keine Kosten. Adressen gibt es in den ADAC-Geschäftsstellen, unter der Telefonnummer 0 180 5 10 11 12 (12 Cent/Min. im dt. Festnetz) oder im Internet unter www.adac.de.

Sofern eine **Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung** besteht und diese eintrittspflichtig ist, werden sowohl die Gebühren des Bußgeldbescheides als auch Anwalts- und Gerichtskosten sowie Auslagen für Zeugen und Sachverständige übernommen. Der ADAC bietet exklusiv für seine Mitglieder für diese Fälle den ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz an.

Ein Bußgeld droht, der Führerschein ist in Gefahr:

Klarer Fall für den ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz!

Sie nehmen sich einen Anwalt – wir übernehmen die Kosten.

**Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz:
Rund um Auto, Freizeitsport und Reisen.**

Über den Bereich Verkehr hinaus ist Ihr gutes Recht auch
■ beim Freizeitsport und auf Reisen geschützt.

Außerdem:

- Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz gilt weltweit: Die Kosten eines Rechtsstreits werden innerhalb Europas bis zu 300.000 € übernommen, weltweit bis zu 40.000 €.
- 100.000 € Deckungssumme für Strafkaution.
- Erweiterung des Steuerrechtsschutzes innerhalb der EU und auf den außergerichtlichen Bereich.

Was den ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz zudem auszeichnet:

- Keine Selbstbeteiligung – neben dem günstigen Jahresbeitrag zahlen Sie keinen Cent extra.
- Keine Wartezeit – Versicherungsschutz ab Vertragsabschluss.
- Keine langfristige Bindung – Abschluss für nur ein Jahr. Ohne Kündigung verlängert sich Ihr Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Mehr Infos und Abschluss:

- in jeder ADAC-Geschäftsstelle
- im Internet unter www.adac.de/versicherungen

Überreicht durch:

Blank space for signature or stamp.

2837138/12.08/50

ADAC

**ADAC e.V.
Juristische Zentrale
81360 München**

ADAC-Ratgeber



Das kosten Verkehrsverstöße

- Bußgelder
- Punkte
- Fahrverbot

ADAC

Besser drin. Besser dran.

Zu widerhandlung

	Regelsatz (in Euro)	Punkte	Fahrverbot in Monaten
Halten			
Halteverbot missachtet	10	–	–
in »zweiter Reihe« gehalten	15	–	–
unzulässig auf Autobahn gehalten	30	–	–
Parken			
nicht platzsparend geparkt	10	–	–
Parkverbot missachtet	15	–	–
– länger als eine Stunde	25	–	–
in »zweiter Reihe« geparkt	20	–	–
Anhänger ohne Kfz länger als zwei Wochen geparkt	20	–	–
in Feuerwehruzufahrt geparkt	35	–	–
unberechtigt auf Behindertenparkplatz geparkt	35	–	–
unzulässig auf Autobahn geparkt	70	2	–
Höchstparkdauer überschritten			
– bis 30 Minuten	5	–	–
– bis 1 Stunde	10	–	–
– bis 2 Stunden	15	–	–
– bis 3 Stunden	20	–	–
– länger als 3 Stunden	25	–	–
Personensicherung			
vorgeschriebenen Schutzhelm nicht getragen	15	–	–
Kind ohne vorgeschriebenen Schutzhelm befördert	40	1	–
Sicherheitsgurt nicht angelegt	30	–	–
Kind nicht ordnungsgemäß gesichert	30	–	–
Kind ohne jede Sicherung befördert	40	1	–
Abgasuntersuchung			
Frist um mehr als 2 bis 8 Monate überschritten	15	–	–
Frist um mehr als 8 Monate überschritten	40	1	–
Hauptuntersuchung			
Frist um mehr als 2 bis 4 Monate überschritten	15	–	–
Frist um mehr als 4 bis 8 Monate überschritten	25	–	–
Frist um mehr als 8 Monate überschritten	40	2	–
Überholen			
innerorts rechts überholt	30	–	–
ohne ausreichenden Seitenabstand	30	–	–
beim Überholtwerden Tempo erhöht	30	–	–
unter Missachtung von Verkehrszeichen	70	1	–
außerorts rechts überholt	100	3	–
bei möglicher Behinderung des Gegenverkehrs oder unklarer Verkehrslage	100	3	–
– unter Missachtung von Verkehrszeichen oder Fahrstreifenbegrenzungen	150	4	–
– mit Gefährdung	250	4	1

Zu widerhandlung

	Regelsatz (in Euro)	Punkte	Fahrverbot in Monaten
Tempoüberschreitung mit Pkw/Kraftrad			
bis 10 km/h innerorts	15	–	–
bis 10 km/h außerorts	10	–	–
11 bis 15 km/h innerorts	25	–	–
11 bis 15 km/h außerorts	20	–	–
16 bis 20 km/h innerorts	35	–	–
16 bis 20 km/h außerorts	30	–	–
21 bis 25 km/h innerorts	80	1	–
21 bis 25 km/h außerorts	70	1	–
26 bis 30 km/h innerorts	100	3	1 ¹⁾
26 bis 30 km/h außerorts	80	3	1 ¹⁾
31 bis 40 km/h innerorts	160	3	1
31 bis 40 km/h außerorts	120	3	1 ¹⁾
41 bis 50 km/h innerorts	200	4	1
41 bis 50 km/h außerorts	160	3	1
51 bis 60 km/h innerorts	280	4	2
51 bis 60 km/h außerorts	240	4	1
61 bis 70 km/h innerorts	480	4	3
61 bis 70 km/h außerorts	440	4	2
über 70 km/h innerorts	680	4	3
über 70 km/h außerorts	600	4	3
Dichtes Auffahren			
bei bis zu 80 km/h	25	–	–
bei mehr als 80 km/h betrug Abstand weniger als – halber Tachowert	35	–	–
– ⁵ / ₁₀ des halben Tachowertes	75	1	–
– ⁴ / ₁₀ des halben Tachowertes	100	2	–
– ³ / ₁₀ des halben Tachowertes	160	3	1 ²⁾
– ² / ₁₀ des halben Tachowertes	240	4	2 ²⁾
– ¹ / ₁₀ des halben Tachowertes	320	4	3 ²⁾
bei mehr als 130 km/h betrug Abstand weniger als – ⁵ / ₁₀ des halben Tachowertes	100	2	–
– ⁴ / ₁₀ des halben Tachowertes	180	3	–
– ³ / ₁₀ des halben Tachowertes	240	4	1
– ² / ₁₀ des halben Tachowertes	320	4	2
– ¹ / ₁₀ des halben Tachowertes	400	4	3
Stopp-Zeichen			
nicht befolgt	10	–	–
mit Gefährdung	50	3	–

1) Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird.

2) Bei mehr als 100 km/h.

Zu widerhandlung

	Regelsatz (in Euro)	Punkte	Fahrverbot in Monaten
Rote Ampel			
bei Rot über Ampel gefahren	90	3	–
– mit Gefährdung	200	4	1
Rotphase länger als 1 Sekunde überschritten	200	4	1
– mit Gefährdung	320	4	1
Verkehrsberuhigter Bereich			
unzulässig geparkt	10	–	–
schneller als Schrittgeschwindigkeit	15	–	–
Fußgänger behindert	15	–	–
Fußgänger gefährdet	40	1	–
Rechtsabbiegen mit Grünpfeil			
Querverkehr behindert	35	–	–
Querverkehr gefährdet	100	3	–
vor Abbiegen nicht angehalten	70	3	–
Autobahn/Kraftfahrstraße			
außerhalb der Anschlussstellen ausgefahren	25	–	–
außerhalb der Anschlussstellen eingefahren	25	–	–
– mit Gefährdung anderer	75	3	–
beim Einfahren Vorfahrt nicht beachtet	75	3	–
gegen Rechtsfahrgebot verstoßen mit Behinderung	80	1	–
Seitenstreifen für schnelleres Vorankommen benutzt	75	2	–
gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren			
– in Ein- oder Ausfahrt	75	4	–
– auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130	4	–
– auf der durchgehenden Fahrbahn	200	4	1
Alkohol/Drogen³⁾			
Kfz geführt mit			
– 0,5 bis 1,09‰ Blutalkohol	500	4	1
– 0,25 bis 0,54 mg/l Atemalkohol	500	4	1
– nachgewiesenem Drogenkonsum	500	4	1

³⁾ Bei auffälliger Fahrweise (Fahren in Schlangenlinien oder alkoholbedingter Unfall) sowie ab 1,1‰ liegt eine Straftat vor (Geldstrafe, 7 Punkte, Entzug der Fahrerlaubnis)

Diese Übersicht entspricht der Rechtslage vom 1. Februar 2009 und gibt die gängigsten Verkehrsverstöße wieder. **Eine vollständige Darstellung mit umfangreichen Erläuterungen enthält »Der aktuelle bundeseinheitliche Bußgeldkatalog«** von Beck/Schäpe. Dieser ist im ADAC-Verlag erschienen und zum Preis von 5,95 € in allen ADAC-Geschäftsstellen oder im Buchhandel erhältlich.